

## Wichtige Informationen zum TK-HZV-Vertrag, EK-HZV-Vertrag und hkk-HZV-Vertrag – Anpassung der Vergütung für Leistungen bei der Behandlung chronisch Erkrankter

**Wichtig! Bitte beachten! Informieren Sie Ihr Praxisteam!**

Köln, den 28.06.2019

Im Auftrag Ihres Hausärzterverbandes freuen wir uns Ihnen heute mitteilen zu können, dass wir uns mit der Techniker Krankenkassen, den im EK-HZV-Vertrag zusammengefassten Ersatzkassen und der hkk auf eine Vertragsanpassung einigen konnten, die **eine** pauschale Vergütung beruhend auf einem einheitlichen Chroniker-Begriff vorsieht.

Das Bundesversicherungsamt (BVA) als zuständige Aufsicht der bundesunmittelbaren Krankenkassen hat die Ersatzkassen mit Bezug auf gesetzliche Änderungen zu einer unverzüglichen Vertragsanpassung aufgefordert.

Die Neuregelung gilt deshalb **bereits ab dem**

**01.07.2019.**

Bei der Vertragsanpassung besteht Einigkeit zwischen den Hausärzterverbänden und den Krankenkassen, dass für die neue Pauschale die bisherigen Finanzmittel in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt werden. In den aktuellen Entwicklungen sehen wir das Potential, die HZV-Verträge in zentralen Elementen zu vereinheitlichen und eine Abrechnung noch komfortabler zu gestalten.

Die neuen geltenden Vertragsunterlagen mit der TK stehen ab sofort auf <https://www.hausaerzteverband.de/hausarztvertraege/hzv-vertraege-schnellsuche.html> bereit und können dort eingesehen bzw. abgerufen werden. Für die übrigen Ersatzkassen werden die Dokumente umgehend nach Ausfertigung kurzfristig bereitgestellt.

Die Aufforderung des Bundesversicherungsamtes zur unverzüglichen Vertragsanpassung und der damit verbundenen Verhandlungen hat eine frühzeitigere Information leider nicht möglich gemacht.

**Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie in den beiden Textfeldern wichtige Informationen zur Umsetzung des TK-HZV-Vertrages und des EK-HZV-Vertrages bzw. hkk-HZV-Vertrages ab Q3/2019.**



**Wichtige Informationen zum TK-HZV-Vertrag  
- Bitte beachten**

Dem sehr guten Verhandlungsergebnis entsprechend, werden in einer Interimsphase ab dem 01.07.2019 bis einschließlich 31.12.2019 die Leistungen P3 und P4 zu einer „neuen“ P3 (Besondere Betreuungspauschale für die Behandlung eines Patienten mit chronischer Erkrankung bei kontinuierlichem Betreuungsaufwand) mit einer Vergütung von 25,00 EUR zusammengefasst. Die übrigen Leistungen gelten natürlich unverändert fort.

In Ihrer Vertragssoftware (Version Q3/19) wird die bisherige Einschränkung auf bestimmte Krankheitsbilder bei der Dokumentation der 0003 nicht mehr hinterlegt sein. Um möglichen Nachdokumentationsaufwand in den Praxen zu vermeiden und um einem deutlich weiter gefassten neuen Chronikerbegriff Rechnung zu tragen, bitten wir Sie, ab dem 01.07.2019 (3. Quartal 2019) bei der Behandlung jedes Patienten mit chronischer Erkrankung und kontinuierlichem Betreuungsaufwand nach Leistungserbringung die Ziffer 0003 zu dokumentieren und abzurechnen.

Die mit der TK erzielte Vereinbarung befindet sich noch im Unterschriftenverfahren. Wir werden Sie über weitere Details wie gewohnt auf dem Laufenden halten und kontinuierlich weiter informieren.

**Wichtige Informationen zum EK-HZV-Vertrag  
und hkk-HZV-Vertrag - Bitte beachten**

Im EK-HZV-Vertrag und auch im hkk-HZV-Vertrag werden im Sinne einer Vereinheitlichung des Chronikerbegriffs die gleichen Änderungen im Rahmen einer Interimsvereinbarung ab dem 01.07.2019 greifen. Zwar konnte die Verhandlung mit den Ersatzkassen noch nicht abgeschlossen werden, um möglichen Nachdokumentationsaufwand in den Praxen zu vermeiden, bitten wir Sie aber auch hier ab dem 01.07.2019 (3. Quartal 2019) bei der Behandlung jedes Patienten mit chronischer Erkrankung und kontinuierlichem Betreuungsaufwand nach Leistungserbringung die Ziffer 0003 zu dokumentieren. Da die Dokumentation der 0003 im EK-HZV-Vertrag und im hkk HZV-Vertrag durch Ihr AIS in Quartal 3/2019 nur eingeschränkt bei bestimmten Krankheitsbildern möglich ist, bitten wir Sie etwaige Fehlerhinweise bei der Dokumentation zu ignorieren und die Abrechnung des Quartals 3/2019 gegenüber dem HÄVG Rechenzentrum erst nach Einspielung des Softwareupdates für Quartal 4/2019 durchzuführen.

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen unter der **Servicehotline 02203 / 5756 1111** oder unter **kundenservice@haevg-rz.de** gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr HZV-Service-Team